



Söll, am 10.04.2023

Zl.: 130-7/2022

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. März 2023 zu Punkt 4) der Tagesordnung beschlossen hat, nachstehende Verordnung zu erlassen:

BAULÄRMVERORDNUNG

der Gemeinde Söll vom 30. März 2023, mit welcher bestimmte Einschränkungen bei Bautätigkeiten hinsichtlich der Lärmentwicklung auf Baustellen vorgeschrieben werden.

Unter Zugrundelegung des § 40 Abs 3 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2018, LGBl 28/2018) wird – ausgehend von den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung (LGBl 135/2016) - aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 2023 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet von Söll, in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden und sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.
- 2) Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung trifft den Bauherrn. Ist ein Bauverantwortlicher bestellt, so trifft diesen im Umfang der Bestellung die Verantwortung anstelle des Bauherrn.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- 1) Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
- 2) Wintersaison ist jeweils der Zeitraum zwischen 23. Dezember eines jeden Jahres bis Ostern (Ende Ostermontag + 1 folgender Werktag) des darauffolgenden Jahres.
- 3) Sommersaison ist jeweils die Zeit von 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres.
- 4) Lärmerregende Bauarbeiten und Bautätigkeiten sind Arbeitsvorgänge auf Baustellen und Baustelleneinrichtungen mit lärmregenden Ruhestörungen, wie Spreng-, Schräg- und Fräsarbeiten, Arbeiten mit Sägen jeglicher Art sowie Lärmerregungen im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. und 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2018 (LGBl 28/2018).

§ 3 - Zeitliche Einschränkung von Bautätigkeiten

- 1) In der Wintersaison sind lärmregende Bauarbeiten in der Zeit von 18.00 bis 8.00 Uhr untersagt.

- 2) In der Sommersaison sind lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 20:00 bis 8.00 Uhr untersagt.
- 3) Innerhalb der unter § 2 Abs 2 und 3 festgelegten Saisonzeiten sind an Samstagen lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 12.00 bis 24:00 Uhr untersagt.
- 4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind lärmeregende Bauarbeiten iSd § 2 Abs 4 der gegenständlichen Verordnung auf Baustellen untersagt.

§ 4 Ausnahmegewilligung

- 1) Bei dringend notwendigen Bauarbeiten durch unvorhergesehenen Baugebrechen ist eine Ausnahmegewilligung der Gemeinde einzuholen. Ausnahmegewilligungen werden nur bei Gewährung eines lärmarmen Betriebes erteilt.
- 2) Aufräumarbeiten und Reparaturen nach Schadensereignissen bedürfen keiner Ausnahmegewilligung.
- 3) Im Falle, dass mit sämtlichen Nachbarn gemäß §33 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 ein Konsens über abweichende Bauzeiten erzielt werden kann, kann um eine entsprechende Ausnahmegewilligung angesucht werden. Diesem Ansuchen sind jedenfalls schriftliche Zustimmungserklärungen der betreffenden Nachbarn anzuschließen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 1 7. 04. 23
Abgenommen am: 3. 05. 23



Für den Gemeinderat:

(Bgm. Ing. Wolfgang Knabl)

Am 03.05.2023

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister